

ondern auch der Staat als solcher sich zu ihr bekennt, sie mit seinen Mitteln zur Erreichung ihres Zweckes principieell und factisch unterstützt und die eigene Gesetzgebung mit den kirchlichen Normen in Einklang erhält. Ein solcher Zustand ist als das Ideal des Verhältnisses zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht auf Erden zu bezeichnen, wobei Kirche und Staat in vollster Harmonie, der auf seinem Gebiete, an der Hinleitung der menschlichen Gesellschaft zu Gott arbeiten würden. Am nächsten kam ihm die Zeit seit Constantin dem Großen bzw. Theodosius (s. u.), in welcher weitestens principieell das Christenthum als Staatsreligion im obigen Sinne anerkannt wurde; trotz aller Reibungen zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht blieb bis zur sog. Reformation das grundsätzliche Verhältniß des Staates zu der Kirche unangefastet. Erst mit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts traten an die Stelle der Staatskirche die verschiedenen Staatskirchen, indem unter den christlichen Denominationen jeweils in einem Staate oder Territorium eine als die vollberechtigte christliche Kirche anerkannt und behandelt wurde; andere religiöse Bekenntnisse erscheinen neben dieser Staatskirche höchstens als geduldet. Eine Staatskirche in diesem Sinne ist an sich noch nicht eine vom Staate abhängige Einrichtung, sondern ein in sich selbständiger Organismus; allein je geringer die innere Festigkeit in der in Frage kommenden kirchlichen Gemeinshaft ist, um so näher liegt die Gefahr, daß der Staat die Kirche in seine Abhängigkeit bringen wird. Ist gar, wie bei den protestantischen Bekenntnissen, der Landesherr oberster Bischof, so wird die Staatskirche von abt zur Landeskirche (vgl. d. Art.), einem Gebilde, welches nur mit und aus dem Staate leben kann. Dem Katholicismus gegenüber können alle Versuche, die Kirche unter die volle Botmäßigkeit des Staates zu bringen und sie zur Staatskirche im schlichten Sinne zu machen, nur einen zeitweiligen und scheinbaren Erfolg haben, weil sich das, was man als Staatskirchentum zu bezeichnen pflegt, mit den katholischen Grundsätzen absolut nicht verträgt und nothwendig eine Reaction gegen alle Bevormundungsversuche hervorruft. Im Verhältniß zum Staatskirchentum erscheint die Trennung von Kirche und Staat sogar als das kleinere Uebel, obgleich der letztere Zustand, in welchem Staat und Kirche vollständig indifferent neben einander stehen, katholischerseits nicht als Grundgesetz aufgestellt werden kann. Denn die wahre Kirche hat nach katholischer Lehre ein ausschließliches Recht darauf, Staatskirche im guten Sinne des Wortes zu sein, und jeder Staat ist nach göttlichem Willen verpflichtet, die katholische Kirche als seine Kirche anzuerkennen. Diese Auffassung, auf welcher die Kirche auch in unserem Jahrhundert besteht (vgl. das Concordat mit Spanien vom Jahre 1851, Art. 1), ist die einzig folgerichtige. Denn die katholische Kirche macht den

Anspruch darauf, die allein wahre zu sein, und die Forderung, als solche anerkannt zu werden, geht an den Einzelnen, aber auch an den Staat. Auch die Gesellschaft ist Gott unterworfen und zum Dienste Gottes verpflichtet; mithin muß sie Religion überhaupt haben und, eine geoffenbarte Religion vorausgesetzt, sich zu dieser bekennen, und zwar zu ihr in der Gestalt, die allein als die gültige erscheint. Die „Unbulsamkeit“, welche in diesem logisch nothwendigen Anspruch der katholischen Kirche auf alleinige Anerkennung als Staatskirche liegt, ist nichts Anderes als die berechtignte Intoleranz der Wahrheit gegenüber dem Irrthum. Dadurch wird der Ueberzeugung der Andersdenkenden keine Gewalt angethan, noch auch der gute Glaube der Irrenden bestritten (vgl. d. Art. Toleranz).

Seine erste Sanctionirung als Staatskirche erhielt das Christenthum durch Kaiser Theodosius I. im J. 380, nachdem ihm unter Constantin schon volle Freiheit und Staatschutz zu Theil geworden war. Das Edict des Theodosius bestimmte (Cod. Theod. 16, 1, 2): „Alle Völker, über welche sich unsere milde Herrschaft erstreckt, sollen sich zu dem Glauben bekennen, welchen der heilige Apostel Petrus den Römern gegeben hat, wie es die von ihm übermittelte religiöse Ueberzeugung bis auf unsere Zeit bestätigt, und welchem Paps Damasus und Petrus, Bischof von Alexandrien, offenbar folgen; nämlich daß wir nach apostolischer Anweisung und nach der Lehre des Evangeliums des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes eine Gottheit in gleicher Erhabenheit und heiliger Dreifaltigkeit glauben.“ An diese Regel hielt sich der christliche Staat des Mittelalters, freilich mit dem Unterschiede, daß im Abendlande, trotz der Versuche einzelner Kaiser, sich die Kirche unterzuordnen, die Staatskirche unabhängig blieb, während sie im Morgenlande in vollständige Abhängigkeit vom Staate gerieth (s. d. Art. Cäsaropapie). Zumal seit der Trennung von Rom verlör die griechische Kirche das Bewußtsein der Allgemeinheit und war im Umfange des Staatsgebietes beschränkt. In ihr machten sich dann infolge staatlicher Aenderungen die autokephale griechisch-orientalische Staatskirche von Rußland, Oesterreich-Ungarn, Griechenland, Eypem, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Montenegro unabhängig Constantinopel gegenüber, ohne aber in den einzelnen Staaten die Selbständigkeit ihres Lebens und Rechtes zu erlangen. „Daher im Gegensatz zu der Beweglichkeit und den Fortschritten der abendländischen Kirche die starre, der starken geistigen Motoren entbehrende Leblosigkeit jener Kirchenkörper, daher die formale Auctorität des Ueberlieferten in ihnen und der Stillstand und Rückschritt in ihrer Selbständigkeit“ (Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts, Freiburg u. Leipzig 1894, 57). — Im Abendlande begann die Cäsaropapie mit dem Grundsätze Cujus regio, ejus religio ihre Triumphe zu feiern. In den protestantischen